

(Peter Eichenseher [GRÜNE])

(A) Seite Empfindlichkeiten gibt, weil bei der Machbarkeitsstudie noch manches auf sehr wackeligen Beinen steht. Das werden wir aber im Ausschuss ernsthaft diskutieren. Ich unterstütze Sie ausdrücklich darin, dass Sie den Metrorapid im demokratischen Verfahren planen und zur Diskussion stellen wollen und dass es keine Möglichkeit gibt

(Jan Söffing [F.D.P.]: Nehmen Sie die Aussage jetzt zurück oder nicht?)

- weder im Ruhrgebiet noch in anderen Regionen Deutschlands -, Technologien in einer Form durchzuführen, die entweder nur Subventionswettbewerb sind oder die an demokratischen Planungsinstrumenten, die wir zur Verfügung haben, vorbeigehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen: Im Verkehrsausschuss werden wir natürlich über Ihren Antrag weiter debattieren. Er wird dort mit Sicherheit abgelehnt werden, und der Metrorapid wird, wie es sich gehört, in einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.

(Beifall bei den GRÜNEN - Jan Söffing [F.D.P.]: Keine Entschuldigung!)

(B)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Kollege Eichenseher. - Weitere Wortmeldungen stelle ich nicht fest. Ich **schließe** die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Die antragstellende Fraktion hat beantragt, den **Antrag Drucksache 13/325** an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer ist für diese Empfehlung? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben dieser Überweisungsempfehlung einstimmig **zugestimmt**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (C)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

erste Lesung

Zur **Einbringung** des Gesetzentwurfs erteile ich für die antragstellende Fraktion dem Abgeordneten Dr. Klose das Wort.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof unseres Landes hat durch Urteil vom 17. Oktober 2000 eine Entscheidung getroffen, die für den Landtag Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus für das Verfassungsrecht und das Parlamentsrecht von großer Bedeutung ist. Er hat festgestellt, dass das Recht der Antragsteller - das waren die Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion - aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verletzt worden ist. (D)

Dem lag der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem entsprechenden Untersuchungsauftrag vom September 1998 zugrunde. Der Antrag enthielt einen Katalog von Untersuchungsgegenständen. Er wurde in wesentlichen Teilen von der Mehrheit hier im Hause, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, abgeändert und dann in der geänderten Fassung mit Mehrheit beschlossen. Die CDU-Fraktion hat das Organstreitverfahren eingeleitet. Es ist jetzt durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Abschluss gekommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Begründung festgestellt, dass der Landtag berechtigt und auch verpflichtet ist zu prüfen, ob ein solcher Antrag verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist. Sollte die Mehrheit zu der Überzeugung kommen, dass er verfassungswidrig ist, hat sie das Recht, diesen insgesamt, aber nicht teilweise ab

(Dr. Hans-Ulrich Klose [CDU])

- (A) zulehnen. Damit soll - so hat es der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Ausdruck gebracht - jeder Manipulation der schutzwürdigen Minderheit im Hause durch die Mehrheit der Boden entzogen werden.

In dogmatischer Klarheit hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass das Untersuchungsverfahren von so hohem Rang sei, weil es das Kontrollrecht des Landtags insgesamt gegenüber Regierung und Verwaltung im Lande schütze. Aber in der Verfassungswirklichkeit wird dieses Untersuchungs-, Prüfungs- und Kontrollrecht eben nicht durch die Mehrheit wahrgenommen, sondern in aller Regel durch die Opposition, eben durch die geschützte Minderheit, und dieses Recht darf nicht beeinträchtigt werden.

Ich halte diese Feststellung, die zum tragenden Gedanken der Entscheidung geworden ist, für so wesentlich, dass sie uns wirklich Veranlassung zur weiteren Prüfung der verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Situation gibt. Der Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen: Das Spannungs- und Kontrollverhältnis besteht in der Regel nicht zwischen Regierung und Parlament, sondern zwischen der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit einerseits und der Opposition andererseits. Dies darf nicht im Geringsten beeinträchtigt werden.

(B)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Ich habe mich gewundert - da diese Entscheidung so unmissverständlich zugunsten der antragstellenden Abgeordneten der CDU-Fraktion ausgegangen ist -, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege Moron, in einer Pressemitteilung vom 17. Oktober 2000 betont haben, dass der Verfassungsgerichtshof der Mehrheit des Landtags bescheinigt hat, berechtigt und verpflichtet zu sein, die rechtliche Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrags zu prüfen.

Dagegen ist sicherlich nichts einzuwenden. Aber es heißt weiter:

"Dieses Recht stärkt die Mehrheit im Parlament und beeinträchtigt die Minderheit in einem Maße, wie wir es nicht erwartet haben."

(Edgar Moron [SPD]: Genauso ist es!)

Nun halte ich Ihnen zugute, dass Sie die Urteilsbegründung nicht kennen konnten. Zumindest ist es eine sehr fahrlässige Betrachtungsweise, wenn

man sich zu einem solchen Urteil am Tag der Urteilsverkündung äußert. (C)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Im Grunde genommen muss man - wie es jetzt für jedermann nachlesbar ist - zu der Feststellung gelangen, dass dies völlig verfehlt war und dass hierdurch in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck entstehen konnte.

(Edgar Moron [SPD]: Sie müssen einmal die Begründung richtig lesen!)

- Entschuldigen Sie bitte! Ich habe den Vorteil gehabt, auch die mündliche Begründung des Präsidenten gehört zu haben.

(Edgar Moron [SPD]: Nein, die schriftliche!)

Von Ihnen war ja niemand da.

(Edgar Moron [SPD]: Doch!)

Zweitens habe ich mir natürlich auch das Urteil sehr genau angesehen. Ich sage noch einmal: Es lässt an Klarheit, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit nichts zu wünschen übrig.

Angesichts der Auffassung, die Sie vertreten haben, ergibt sich für uns Handlungsbedarf. Es muss nämlich geklärt werden, ob die jetzige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen der vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Rechtsauffassung entspricht. Wir sagen dazu: Nein. Hier muss Klarheit geschaffen werden. Aus diesem Grunde haben wir den Entwurf einer Gesetzesänderung vorgelegt. Gegenüber der jetzigen Fassung soll es heißen: (D)

"Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden."

Das entspricht der klaren Aussage des Verfassungsgerichtshofs, der ausdrücklich der Minderheit, der verfassungsrechtlich und gesetzlich geschützten Minderheit die Handlungsprerogative überlässt, die sie auch nur ausüben kann, wenn sie das Kontrollrecht wirklich und konsequent wahrnimmt.

(Dr. Hans-Ulrich Klose [CDU])

(A) Selbst wenn man zu der Überlegung kommt, das ließe sich mit der alten Fassung in Einklang bringen - da geht es ja nur darum, dass der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleiben muss; der VGH sagt jedoch, dass er in wesentlichen Teilen nicht geändert werden darf -, muss ich Ihnen sagen, dass im Interesse Ihrer Erklärung und des in der Öffentlichkeit entstandenen Eindrucks eine Klarstellung im Gesetz zwingend geboten ist. Dies soll mit der von uns vorgelegten Fassung auch erreicht werden.

Meine Damen und Herren! Die Frage, die sich für mich in diesem Zusammenhang anschließt, ist, ob Sie sich eigentlich einmal Gedanken darüber gemacht haben, ob Ihr Verhältnis zur Landesverfassung und Ihr Verfassungsverständnis nicht einer Korrektur bedarf.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

In den letzten knapp zwei Jahren haben die Landesregierung und die sie tragenden Mehrheitsparteien bei insgesamt vier Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eine Niederlage einstecken müssen.

(B) Ich erinnere an die Zusammenlegung des Innen- und des Justizministeriums. Im Februar 1999 gab es eine eindeutige Absage des Verfassungsgerichtshofes.

Ich erinnere an den ähnlich gelagerten Vorgang, der auch Gegenstand einer Klage geworden ist, nämlich die Abstimmung über Entschließungsanträge der Opposition. Auch da mussten Sie im Juni 1999 eine Niederlage einstecken.

Sie mussten sich dann in der Frage der Fünfprozentklausel im Kommunalwahlrecht im Juli 1999 korrigieren.

Nun erfolgt das vierte Mal eine klare, eindeutige Urteilsverkündung des Verfassungsgerichtshofs, bei der es jetzt allerdings um den Kern des Parlamentsrechtes geht, wiederum mit einer klaren Verurteilung Ihrer politischen Haltung.

Muss das denn nicht Ihnen - und allen anderen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen - zu denken geben, ob Sie Ihr Verfassungsverständnis nach vier für Sie negativen Entscheidungen nicht überprüfen und ändern müssen?

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

(C) Es kann auch nicht in Ihrem Interesse liegen, dass der Eindruck entsteht, dass die Nichtbeachtung der Verfassung bis hin zum Verfassungsbruch zur politischen Regel wird. Das liegt nicht im Interesse des gesamten Parlaments und auch nicht im Interesse der sozialdemokratischen Fraktion bzw. Partei, deren Geschichte ja eindeutige ruhmreiche Beispiele aufweist, wenn ich an die Abstimmung über das Reichsermächtigungsgesetz 1933 denke. In dieser Tradition sollte man bleiben.

Was Sie angeht, meine Damen und Herren von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sie sind ja einmal angetreten, um in besonderem Maße die Rechte der Bürger und der Parlamente zu wahren. Auch Ihnen würde ich empfehlen, zu den Gründen Ihres politischen Anfangs zurückzukehren.

(Beifall bei der CDU)

Wir möchten nicht - das sage ich für meine Fraktion -, dass jeder Vorgang, der in die politische und rechtliche Machtausübung der Regierungsparteien fällt, immer erst durch den Verfassungsgerichtshof die dann gebotene Korrektur erfährt. Das bekommt dem Ansehen des Parlamentes nicht.

(D) Deshalb bitte ich Sie, der Überweisung unseres Antrags an den Hauptausschuss und möglicherweise an den Innenausschuss zuzustimmen, und ich bitte Sie dann auch um Zustimmung. Ich glaube, wir würden damit unserem Parlament einen großen Dienst erweisen. Ich glaube auch, dass in anderen Ländern ein dringendes Interesse besteht, dass wir die parlamentsrechtliche Entwicklung, die wir in Nordrhein-Westfalen vor uns haben, tatsächlich auch vollziehen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Dr. Klose. - Es spricht Frau Kollegin Danner, SPD-Fraktion.

Dorothee Danner (SPD)*: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beurteilung von Herrn Dr. Klose erinnert mich an ein geflügeltes Wort. Man sagt: zwei Juristen, sechs Meinungen.

(Zurufe von der CDU)

(Dorothee Danner [SPD])

(A) Man kann sicherlich auch bei der Beurteilung dieses Gerichtsurteils unterschiedlicher Meinung sein. Was mich etwas merkwürdig stimmt, ist Ihr Vergleich des Landtags Nordrhein-Westfalen mit einem Gericht aus einem anderen Regime. Das fand ich nicht ganz gelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU-Fraktion will laut eigenem Bekunden jetzt unmittelbar das Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2000 umsetzen. Dabei geht die CDU wieder einmal sehr voreilig und nicht präzise genug vor. Die Tinte ist noch nicht trocken, und Sie bringen einen Gesetzentwurf ein, der nur eine ganz kleine Facette betrifft.

Ich möchte zunächst auf die inhaltliche Auswertung eingehen. Dabei beziehe ich mich auf die geplanten Änderungen und die von der CDU vorgenommene inhaltliche Auswertung des Urteils, die ich nicht teilen kann. Zum anderen beziehe ich mich auf den Umfang der vorgenannten Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes.

Herr Dr. Klose, worum geht es eigentlich in dem Urteil? - Es geht um das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit im Landtag. Es geht um die Rechtsposition im Zusammenhang mit der Bestimmung von Untersuchungsgegenständen bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.

(B)

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Tat - da gebe ich Ihnen Recht - entschieden, dass der Landtag den Antragsteller in seinem Recht nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verletzt hat, indem er den von den Antragstellern beantragten Untersuchungsausschuss II mit einem geänderten Untersuchungsauftrag eingesetzt hat. Welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, hat er allerdings offen gelassen.

Die Antragsteller in jenem Verfahren ziehen den Schluss mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und wollen ausschließlich den § 3 Abs. 3 über den Gegenstand des Untersuchungsausschusses ändern. Die CDU entnimmt dem Urteil die Schlussfolgerung, dass der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung der Antragsteller verändert werden könne. Eine solche eingeschränkte Aussage ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof dem Landtag attestiert, dass ihm ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht bei der Einsetzung

von Untersuchungsausschüssen zustehen. Dies ist eine Aussage, die die Position der Mehrheitsfraktion zusätzlich erst einmal stärkt. Das muss man auch ganz deutlich erwähnen. (C)

Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass der Landtag nicht berechtigt ist, die für verfassungswidrig gehaltenen Teile durch ausdrückliche oder weniger ausdrückliche Änderungsbeschlüsse aus dem Minderheitsantrag zu streichen und dem geänderten Antrag dann stattzugeben. Dieses Recht steht nur der Minderheit zu. Diesen Hinweis des Gerichtes akzeptiert der Landtag Nordrhein-Westfalen selbstverständlich.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgeführt, dass das Minderheitenrecht nicht absolut ist. Es wird dann nicht verletzt, wenn die Ablehnung eines Antrags im Ganzen erfolgt, weil dessen wesentlichen Teil die Mehrheit für unzulässig erachtet.

Eine weitere von der CDU-Fraktion vernachlässigte Einschränkung hat der Verfassungsgerichtshof auch noch gemacht. Danach wird in das Recht der Minderheit dann nicht unzulässig eingegriffen, wenn die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile nur von untergeordneter Bedeutung sind und der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nach der Urteilsbegründung vom Standpunkt der Minderheit aus. Dies ist eine entscheidende Einschränkung des Verfassungsgerichtshofes, die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Berücksichtigung findet. Daher ist die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 in ihrer Pauschalisierung nicht eine präzise Schlussfolgerung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs. (D)

Bereits der bisher geltende Text des § 3 Abs. 3 zum Gegenstand von Untersuchungen enthält eine Bedingung, unter der der im Einsetzungsantrag und der im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand durch Beschluss des Landtags geändert werden kann, und zwar wörtlich:

"Die Änderung ist zulässig, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist."

(Dorothee Danner [SPD])

- (A) Diese geltende Formulierung des Gesetzes wird von der Urteilsausführung gedeckt, wenn dort auch nicht die Formulierung "Wahrung des Kerns des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes" verwendet wird. Der Wesentlichkeitsgedanke der beiden Formulierungen, sowohl des Gesetzes als auch der Urteilsbegründung, sind beiden gemein. Das Urteil geht jedoch insofern weiter, als es die Sicht der Minderheit als maßgeblichen Betrachtungsstandpunkt ansieht. Ob eine solche Klarstellung im Gesetz bezüglich des Bewertungsstandpunktes einer Gesetzesänderung bedarf, mag kontrovers beurteilt werden. Ich halte sie zum jetzigen Zeitpunkt für nicht geboten.

Was also die Auswertung des Urteils betrifft, geht der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion angesichts der erfolgten Absolutierung über die Maßgaben des Urteils hinaus. Die bisherige gesetzliche Regelung entspricht den Wertungen des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Wahrung des Minderheitenrechts bei Abänderungen. Dass der Standpunkt des Antragstellers maßgeblich sein soll, ist eine Aussage, derentwegen eine Gesetzesänderung nicht geboten ist. Diesbezüglich dürfte ein Konsens darüber bestehen, dass das Urteil über den konkreten Sachverhalt hinaus vom Landtag selbstverständlich respektiert wird.

- (B) Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf voreilig eingebracht worden sei. So beziehe ich mich im Weiteren auch auf den Umstand, dass Sie von der CDU-Fraktion offensichtlich eine einzige Änderung vornehmen wollen. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen aber eine gesamte Überarbeitung des fraglichen Gesetzes. Angesichts eines solchen Vorhabens halte ich nichts davon, eine Mehrfachüberarbeitung zu unterschiedlichen Anlässen vorzunehmen. Die Überarbeitung wollen wir gemeinsam fraktionsübergreifend in Angriff nehmen. Insoweit erwarte ich von Ihnen allen hier im Parlament Mitarbeit und Engagement; denn ich denke, jeder aus jeder Fraktion kann hier seine Erfahrungen aus den Untersuchungsausschüssen einbringen.

Wir werden selbstverständlich der Überweisung zustimmen. Aber wir möchten dieses Thema gerne in der ganzen Breite beraten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Danner. - Für die F.D.P.-Fraktion hat Frau Kollegin Thomann-Stahl das Wort. (C)

Marianne Thomann-Stahl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem Gesetzentwurf der CDU handelt es sich im Grunde nur um die Umsetzung der Kernaussagen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs. Er wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Minderheitenrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und auf Festlegung dessen Auftrags gerecht und hat klarstellenden Charakter.

Man kann sicherlich über die eine oder andere Formulierung streiten, ich denke aber, sie trifft den Kernpunkt. Sie ist so, wie es erforderlich ist, nämlich schlicht, und läßt weiterhin Änderungen des Untersuchungsauftrages zu, aber eben unter den neuen einschränkenden Bedingungen, dass die Minderheiten geschützt werden, d. h., dass der Untersuchungsgegenstand nur geändert werden kann mit Zustimmung der Minderheit.

Wir werden sicherlich im weiteren Verfahren noch einiges zu beraten haben. Wir haben gerade gehört, dass die SPD eine große Überarbeitung dieses Gesetzes will. Ich hoffe nicht, dass dies so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, dass dann in nächster Zeit das Gesetz nicht mehr handhabbar sein wird, weil wir möglicherweise auch in dieser Legislaturperiode mit Untersuchungsausschüssen rechnen müssen. (D)

Wir müssen ebenfalls darauf achten, dass in Zukunft auch im Verfahren des Untersuchungsausschusses die Minderheitenrechte beachtet werden, beispielsweise bei der Eingrenzung von Beweisthemen oder bei der Benennung der Reihenfolge der Zeugen. Wir werden hier sicherlich noch über einige Aspekte zu debattieren haben. Man muss auch überlegen, ob man Sanktionsmechanismen für Mitglieder des Untersuchungsausschusses einführt, die die Beweiswürdigung direkt nach Ende einer Sitzung in die laufenden Fernsehkameras vornehmen usw.

Wir werden diesem Gesetzentwurf große Aufmerksamkeit widmen müssen. Er wird unsere Arbeit maßgeblich bestimmen. Wir sollten so

(Marianne Thomann-Stahl [F.D.P.]

(A) schnell wie möglich dann auch zu einem Abschluss der Beratungen kommen. - Vielen Dank.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke, Frau Thomann-Stahl. - Das Wort hat der Kollege Rimmel von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte kurz für meine Fraktion unterstreichen, dass wir die verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenrechte schützen und ausbauen wollen und dass natürlich nicht die Kontrollrechte der Opposition zur Debatte stehen. Das sind Selbstverständlichkeiten. Eigentlich müsste man sie nicht erwähnen.

Die jetzt von der CDU vorgelegte Klarstellung im Gesetz scheint unserer Auffassung nach geboten, nachdem das Verfassungsgericht entschieden hat. Allerdings wartet darauf nicht nur der Landtag von Nordrhein-Westfalen, sondern darauf warten, wie wir vernommen haben, auch andere Parlamente; so z. B. wartet die Opposition in Hessen auf solche Klarstellungen, die wohl mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hat. Insofern ist es in der Tat geboten, diese Formulierungen entsprechend dem Urteil zu konkretisieren.

(B)

Ich bin aber Frau Thomann-Stahl dankbar, dass sie genauso wie die Kollegin der SPD dargestellt hat, dass es an dem Untersuchungsausschussgesetz weitere Veränderungen geben muss. Wir sind der Auffassung, dass die Frage der öffentlichen Stellungnahmen vor Abschluss der Beweisaufnahme geregelt werden muss. So kann es nicht weitergehen. Wir meinen auch, dass es, wenn wir die Arbeit des Ausschusses zur Flugaffäre betrachten, zur Stringenz der Sitzungsführung zumindest Regelungsbedarf gibt.

Wir werden weiter darüber reden müssen, wie es im Spannungsverhältnis zwischen dem Untersuchungsausschussrecht einerseits und dem Strafverfahrensrecht andererseits aussieht. Ich glaube, dass es hierzu einiger Klarstellungen bedarf.

Insofern ist die Frage der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils ein Aspekt unter vielen. Wir

würden uns freuen, wenn wir in der Ausschussberatung das Spektrum erweitern könnten.

(C)

Wir haben auch vernommen, dass auf der Ebene des Bundes über eine Änderung des dortigen Gesetzes nachgedacht wird. Vielleicht könnten wir insoweit eine Analogie herstellen.

Ich möchte noch darauf hinweisen - insofern weicht meine Einschätzung des Urteils von der ab, die Herr Klose vorgetragen hat -, dass das Verfassungsgericht nicht nur festgestellt hat, die Minderheit sei in ihrem Recht verletzt worden, sondern es hat auch festgestellt, dass der Landtag berechtigt und verpflichtet war zu prüfen, ob der Antrag der Antragsteller auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtlich zulässig war. Die Mehrheit hat das Recht zu prüfen, ob der Antrag rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat der Landtag die Befugnis, einen Antrag der Minderheit abzulehnen, wenn die angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen unzulässig ist.

Hier wird also der Hinweis darauf gegeben, dass der Landtag als Ganzes Träger des Untersuchungsauftrages ist. Insofern hat die damalige Landtagsmehrheit den Fehler gemacht, den Antrag nicht als Ganzes abzulehnen, sondern ihn in Teilen zu verändern. Das hätte aber möglicherweise dazu geführt, dass Sie dann auch den Weg zur Klärung vor dem Verfassungsgericht gesucht hätten.

(D)

Deshalb müssen wir uns hier nicht nur über § 3 Abs. 3 unterhalten, den Sie verändern wollen, sondern auch über den § 3 Abs. 1. Das war nämlich der Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Darin steht geschrieben, dass der Untersuchungsgegenstand hinreichend bestimmt sein muss. Das ist die Formulierung, worüber wir streiten. Das betrifft nicht die Frage der Verletzung von Kontrollrechten der Opposition, sondern es geht darum, wie gewährleistet werden kann, dass der Untersuchungsgegenstand hinreichend konkret beschrieben wird, und wie das insgesamt durch den Landtag zu prüfen ist.

Unserer Meinung nach war damals der Antragsgegenstand nicht hinreichend bestimmt. Es ist nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses, ein ganzes Politikfeld in den Blick zu nehmen, um dadurch - in der Folge ist dieses zumindest zu vermuten - die Regierungsarbeit insgesamt zu untersuchen und möglicherweise auch zu behin-

(Johannes Rimmel [GRÜNE])

(A) dern. Das kann nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein. Ich meine, das kann auch nicht das Interesse der Opposition sein.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass nicht nur § 3 Abs. 3, sondern auch die hinreichende Bestimmung und die Frage geklärt werden muss, wie das im Parlament entsprechend beraten werden kann.

Daher ist die Verfassungsgerichtsentscheidung richtig, wenn sie einerseits die Verletzung der Rechte bestätigt, andererseits nicht anzweifelt, dass der Landtag die Zulässigkeit eines entsprechenden Begehrens prüfen kann.

Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss und hoffe, dass wir zu einer Stärkung der Rechte der Opposition und der Minderheiten kommen und das Untersuchungsausschussgesetz entsprechend konkretisieren können. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Rimmel. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung des Tagesordnungspunktes 6.

B)

Wir stimmen ab. Die Empfehlung des Ältestenrates lautet auf Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/322 an den Hauptausschuss. Wer dafür ist, den bitte ich um das Händzeichen. - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig an den Hauptausschuss überwiesen und die Empfehlung angenommen.

Damit, meine Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende der heutigen Beratung. Ich berufe das nächste Plenum für den 29. November 2000 ein, und zwar u. a. zur Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfes 2001.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag, (C)
eine gute Heimfahrt und schließe die Sitzung.

Schluss: 14.02 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft
(§ 105 Gescho)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

(D)

14. November 2000/Ausgegeben: 17. November 2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.